

3. Auf- und Vorführungrecht (Art. 9 der Berner Übereinkunft von 1886).
- Großbritannien:**
Rückwirkung (Art. 14 der Berner Übereinkunft von 1886 und Nr. 4 des Schlußprotokolls, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
- Italien:**
1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
2. Aufführungsrecht hinsichtlich der Übersetzungen dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke (Art. 9, Abs. 2 der Berner Übereinkunft von 1886).
- Japan:**
1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
2. Öffentliche Aufführung musikalischer Werke (Art. 9, Abs. 3 der Berner Übereinkunft von 1886).
- Niederlande:**
1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
2. Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
3. Aufführungsrecht hinsichtlich der Übersetzung dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke (Art. 9, Abs. 2 der Berner Übereinkunft von 1886).
- Norwegen:**
1. Werke der Baukunst (Art. 4 der Berner Übereinkunft von 1886).
2. Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886).
3. Rückwirkung (Art. 14 der Berner Übereinkunft von 1886).
- Rumänien:**
Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886).
- Schweden:**
Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886).

Die Berner Union an der Schwelle des Jahres 1927.

(Aus »Le Droit d'Auteur« Nr. 1 vom 15. Januar 1927.)

Wenn wir beim Beginn des Jahres 1927 einen Blick zurückwerfen, haben wir uns nicht über das zu beklagen, was uns das Jahr 1926 gebracht hat. Die Fragen des literarischen und künstlerischen Eigentums beschäftigen von neuem die Geister, und zwar äußerst lebhaft, worüber wir uns nur freuen können. Dieses Neuaufleben des Interesses hatte sich zwar schon 1924 und 1925 gezeigt, aber es will uns scheinen, daß es 1926 ganz besonders fruchtbringend gewesen ist. Allerdings ist unser Hauptwunsch, den der leider verstorbene Ernst Röthlisberger in seinen an dieser Stelle zu Beginn jedes Jahres veröffentlichten Leitartikeln niemals erneut auszusprechen unterließ, noch unerfüllt geblieben: Die Vereinigten Staaten haben ihr Copyright-Gesetz nicht geändert, sie verbleiben weiterhin außerhalb unserer Union. Das Warten also dauert fort.

Indessen sind wir sicher, daß es nicht von unbegrenzter Dauer sein wird. Die Internationalisierung des Urheberrechts drängt sich als unbedingte Notwendigkeit auf, besonders seit die Methoden der Rundfunkverbreitung den Werken der Literatur und Musik gestatten, unsichtbar alle Zollgrenzen zu überschreiten. Außerdem sind die Freunde unserer Idee in den Vereinigten Staaten seit fast vierzig Jahren an der Arbeit und ihre Ausdauer kennt kein Erlahmen. Ein Artikel in »The Authors' League Bulletin« vom November 1926 enthält auch Bemerkungen, die uns dem Optimismus geneigter machen, sagen wir besser, einem Optimismus auf lange Sicht, denn die Erfüllung unserer Wünsche

wurde schon gar zu oft hinausgeschoben. Dieser Artikel ist überschrieben: »Hoffnung auf eine Revision des Gesetzes über das Copyright«. Er zeigt, daß die Perkins-Bill von 1925, aus der Feder von Thorvald Solberg, als Grundlage gedient hat für die Vestal-Bill von 1926, welche augenblicklich Gegenstand der Erörterung ist. Mr. Vestal, der Deputierte von Indiana, ist leidenschaftlicher Anhänger des Urheberrechts, es scheint, daß die Verteidiger unserer Sache in ihm einen bemerkenswerten Streiter gefunden haben. Indessen hat die Gegenseite nicht etwa abgerüstet. So sind z. B. die Zeitschriftenverleger der Reform feindlich gesinnt. Tatsächlich haben einige Periodica bereits die Gewohnheit angenommen, ihre Spalten mit im Auslande erschienenen Artikeln ohne Copyright der Vereinigten Staaten zu füllen. Der Eintritt der nordamerikanischen Republik in die Berner Union würde den Vorteilen dieser Methoden geistiger Versorgung ein Ende bereiten, und man versteht, daß diejenigen, welche sie heute noch mit Erfolg anwenden, nicht auf ihr Privileg verzichten wollen. Man versteht es wohl, aber man ist doch nicht gezwungen, einen Stand der Dinge gutzuheißen, der ohne zwingende Notwendigkeit so viele Autoren um ihre Einnahmen bringt. — Die an Rundfunk und Sprechmaschine interessierten Kreise bekämpfen die Vorschriften des Gesetzes, zufolge denen der Autor das Recht hat, seine Werke durch Radio zu verbreiten und sie für den Phonographen zu bearbeiten. Was die Rundfunksendung betrifft, muß darauf hingewiesen werden, daß bei der jetzigen Handhabung ein musikalisches Werk durch Herzschle Wellen nicht ohne Zustimmung des Komponisten verbreitet werden darf, wenn die Veröffentlichung zu einem Zwecke des Erwerbs erfolgt (vgl. Droit d'Auteur 1924, S. 57, Entscheidung des Distriktsgerichts von New Jersey, von der wir nicht wissen, ob sie tatsächlich bestätigt worden ist). Andererseits haben die Komponisten das Recht, ihre Werke für mechanische Instrumente zu bearbeiten, aber mit der Beschränkung, daß die obligatorische Lizenz zugunsten der Gesamtheit Platz greift, sobald die Bearbeitung erfolgt ist (vgl. Droit d'Auteur 1924, S. 75, Spalte 3). Die Bearbeitung von Werken der Literatur für Sprechmaschinen ist nicht vorgesehen, woraus folgen würde, daß sie frei ist. Die Phonographenindustrie wünscht natürlich die Beibehaltung des »status quo«, und diejenigen, welche die Rundfunk-Veröffentlichungen ausbeuten, würden vom Regime der obligatorischen Lizenz Vorteile haben. Es sind also noch manche Widerstände zu überwinden. Die Argumente, die zugunsten des Eintritts der Vereinigten Staaten in die Union sprechen, sind in wunderbarer Weise zusammengefaßt worden von Thorvald Solberg im Yale Law Journal, November 1926. Sie sind vor allem moralischer Art: Die nationale Würde leidet, so sagte eine Autorität auf dem Gebiete des literarischen Eigentums, wenn man sieht, daß die fremden Staaten den amerikanischen Autoren einen Schutz gewähren, der auf einer schlecht gedankten Freigebigkeit beruht. Es ist doch so: Viele europäische Länder schützen die amerikanischen Autoren, ohne von ihnen die geringste Formalität zu fordern, wogegen das Copyright der Vereinigten Staaten für niemand erlangbar ist, ohne daß die Bedingungen und Formalitäten des Gesetzes dafür erfüllt werden. Hier liegt also ein geradezu empörender Mangel an Gegenseitigkeit vor, und wir sind Thorvald Solberg besonders dankbar, daß er die Aufmerksamkeit seiner Landsleute erneut auf diesen Punkt gelenkt hat.

Seit 1906, das heißt seit dem Kongreß der Association littéraire et artistique internationale in Bukarest, erwarteten wir den Beitritt Rumäniens zur Berner Union. Das ist nun am 1. Januar dieses Jahres zur Tatsache geworden. Wir haben nur eine ganz kleine Dämpfung unserer Freude darüber zu bekennen, nämlich, daß Rumänien einen Vorbehalt hinsichtlich des Schutzes der Zeitungs- und Zeitschriftenartikel gemacht hat. Am Vorabend der Konferenz von Rom sehen wir also den äußerst versöhnlichen Geist der Konferenz von Berlin Früchte tragen, die manche beklagen werden. Wir wollen aber nicht vergessen, daß 1908 niemand den Gang der Dinge voraussehen konnte, besonders nicht, daß Rußland, welches es damals zu gewinnen galt, in einer blutigen Krisis der westlichen Kultur fast verloren gehen würde. Heute wissen wir, daß sehr weitgehende Zugeständnisse nicht genügt haben, das alte Zarenreich an uns zu ziehen, und selbst wenn